

## Hinweispapier 2.0

### zur Ermittlung des Konzentrationswertes nach § 2a Abs. 2 Satz 2 HABwAG im Zusammenhang mit der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG

#### **WICHTIGE HINWEISE:**

1. Die Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes ist **ausschließlich** für die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes in den Fällen durchzuführen, in denen der Fremdwasseranteil größer als 50 % ist.
2. Der verringerte Konzentrationswert hat keine Auswirkung auf den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid und die dort festgelegten Überwachungswerte !
3. Der verringerte Konzentrationswert hat daher auch keine Bedeutung für die Frage, ob die Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen ist. Diesbezüglich sind die Messwerte mit den im Erlaubnisbescheid festgelegten Überwachungswerten (§ 4 Abs. 1 AbwAG) bzw. den vom Abgabepflichtigen erklärten Werten (§ 4 Abs. 5 AbwAG) nach der „4-aus-5-Regel“ nach § 6 Abs. 1 AbwV zu beurteilen.

#### **I. Grundsatz**

Für die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG ist zu prüfen, ob

- a) der Inhalt des wasserrechtlichen Bescheides oder die Erklärung des Abgabepflichtigen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mindestens den in der Abwasserverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und
- b) diese Anforderungen im Veranlagungsjahr eingehalten werden.

Hierbei dürfen die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen (Mindestanforderungen in der Abwasserverordnung (AbwV)) nach § 3 Abs. 3 AbwV nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden (vgl. § 2a Abs. 1 HABwAG).

#### **II. Fachliche und rechtliche Erläuterungen zum § 2a Abs. 2 HABwAG**

Für Abwasserbehandlungsanlagen, in denen das Abwasser mindestens nach den Anforderungen **nach Anhang 1 AbwV** zu behandeln ist, ist im Hinblick auf die Ermäßigung des Abgabesatzes im HABwAG Folgendes geregelt:

##### **§ 2a Abs. 2 Satz 1 HABwAG**

*Für Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung ist von einer Verdünnung entgegen dem Stand der Technik auszugehen, wenn der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge 50 vom Hundert überschreitet. [...]*

Weiter heißt es:

**§ 2a Abs. 2 Satz 2 HABwAG**

*[...] Wird der Fremdwasseranteil nach Satz 1 überschritten, ist bei der Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der geschätzten bestehenden Verdünnung, unter Abzug der nach Satz 1 noch zulässigen Verdünnung, verringerter Konzentrationswert zugrunde zu legen. [...]*

Die „geschätzte bestehende Verdünnung“ beschreibt den Fremdwasseranteil, der über die jährliche Schmutzwassermenge (ohne Fremdwasser) [ermittelt über den Trinkwasserverbrauch oder die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge] und die Jahresschmutzwassermenge JSM (entspricht der jährlichen Schmutzwassermenge einschließlich der Fremdwassermenge) ermittelt wird. Da die JSM – unabhängig von der Methodik – nach § 6 AbwAG „geschätzt“ wird, kann es sich in der Folge auch beim Fremdwasseranteil nur um eine „geschätzte bestehende Verdünnung“ handeln. Es handelt sich um eine formalrechtliche Formulierung.

Mit der „noch zulässigen Verdünnung“ wird auf den Fremdwasseranteil abgestellt, der nach Satz 1 eine mit dem Stand der Technik noch vereinbare Verdünnung beschreibt. Hiernach ist bei Erfüllung der nach § 9 Abs. 5 AbwAG gestellten Bedingungen trotz eines Fremdwasseranteils von bis zu 50 % eine Ermäßigung des Abgabesatzes zu gewähren. Bei einem Fremdwasseranteil von größer als 50 % ist von einer Verdünnung entgegen dem Stand der Technik auszugehen.

Bei der Frage, ob eine Kläranlage trotz eines Fremdwasseranteils von mehr als 50 % die Anforderungen des Anhangs 1 erfüllt hat und eine Ermäßigung des Abgabesatzes zu gewähren ist, ist der Verdünnungsanteil zu berücksichtigen, der über die noch als zulässig angesehene Verdünnung hinausgeht (Anteil oberhalb 50 %). Die tatsächlichen Messwerte (im Rahmen der staatlichen Überwachung) werden mit den dem Verdünnungsanteil entsprechend verschärften Mindestanforderungen (niedrigeren Konzentrationswerten) verglichen. Da diese Mindestanforderungen im § 3 Abs. 3 AbwV „als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen“ bezeichnet werden, wird im Satz 2 die Formulierung „verringertes Konzentrationswert“ verwendet.

**§ 2a Abs. 2 Satz 3 HABwAG**

*[...] Dieser Wert ist auf der Grundlage der im Veranlagungsjahr insgesamt anfallenden Abwassermengen nach Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), der Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung und der Überschreitung des nach Satz 1 noch zulässigen Fremdwasseranteils von der Wasserbehörde festzulegen.  
[...]*

Für die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes ist es zulässig, das gesamte auf der Kläranlage anfallende Abwasser, das sich aus dem Schmutzwasser, dem Fremdwasser und dem der KA zugeleiteten Niederschlagswasser zusammensetzt, mit einem Konzentrationswert bis zur Mindestanforderung ins Gewässer einzuleiten, soweit der Fremdwasseranteil 50 % nicht überschreitet. Bei der nachfolgend beschriebenen Berechnung des „verringerten Konzentrationswertes“ ist daher die gesamte auf der Kläranlage anfallende Abwassermenge (Jahresabwassermenge) und nicht – wie angenommen werden könnte – die Jahresschmutzwassermenge relevant.

Der Anhang 3 EKVO findet Erwähnung, da die Abwassermengen im Ablauf der Kläranlage kontinuierlich zu messen und in Abhängigkeit der Größenklasse der Kläranlage als 2h- bzw. 24h-Summenwerte des Durchflusses aufzuzeichnen sind.

### III. Erläuterung der Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes

Für die Ermittlung des Konzentrationswertes wurde den Festsetzungsbehörden eine **Excel-Datei** zur Verfügung gestellt.

Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes nach § 2a Abs. 2 Satz 2 HABwAG										
1	abwasser- abgabe- relevante Parameter	Größenklasse der Kläranlage	Mindest- anforderung (Anhang 1 AbwV)	Im Veranlagungsjahr insges. angefallene Abwassermenge auf der KA (Jahres- abwassermenge) [nach Anh. 3 EKVO]	der Kläranlage zugeführte Schmutz- wassermenge (ohne Fremdwasser) Qs	Jahres- schmutz- wasser- menge (JSM) Qs + Qf	Fremd- wasser- menge Qf	Fremd- wasser- anteil (Verdün- nungs- anteil)	Schmutz- fracht bei einem Fremd- wasser- anteil von 50 %	Verringerter Konzentrations- wert nach § 2a Abs. 2 HABwAG
			[mg/l]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[%]	[kg/a]	[mg/l]
2	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
3	Berechnungsformeln			erf. Eingabe	erf. Eingabe	erf. Eingabe	[6]-[5]	$\frac{[6]-[5]}{[6]} \cdot 100$	$\frac{[3] \cdot ([4]-[6]) + 2 \cdot [5]}{1000}$	$\frac{[9] \cdot 1000}{[4]}$
4	CSB	1	150							
5		2	110							
6		3	90							
7		4	90							
8		5	75							
9	N <sub>ges,anorg.</sub>	4	18							
10		5	13							
11	P <sub>ges</sub>	4	2							
12		5	1							

1. Wie bei den Vordrucken für die Erklärung und Festsetzung der Abwasserabgabe sind auch in dieser Excel-Datei lediglich in den **gelb unterlegten Zellen** Eingaben erforderlich. Die weißen Zellen sind mit einem Schreibschutz und z. T. mit Berechnungsformeln hinterlegt versehen.
2. Um die Berechnung nachvollziehen zu können, sind die hinterlegten Berechnungsformeln (Zeile 3) im Tabellenkopf angegeben.
3. Für die Ermittlung in einem konkreten Fall sind die erforderlichen Eintragungen in Abhängigkeit von der Größenklasse einer Kläranlage und dem relevanten Parameter in der maßgebenden Zeile (Auswahl Zeile 4 bis 12) vorzunehmen.

#### Erläuterung zu den einzelnen Spalten:

Zu Spalte 4: Hier ist die gesamte der Kläranlage zugeleitete Abwassermenge einzutragen. Aufsummierung aller 2 h- bzw. 24 h-Summenwerte (kontinuierliche Messungen nach Anhang 3 EKVO) über das Veranlagungsjahr.

Zu Spalte 5: Dieser Wert ist vom Abgabepflichtigen mit der Abgabeerklärung (Vordruck zur Ermittlung der JSM) anzugeben. Grundlage für die Ermittlung der „jährlichen Schmutzwassermenge“ (ohne Fremdwassermenge, ohne Niederschlagswasser) [nicht die „Jahresschmutzwassermenge“, vgl. Spalte 6] ist der Trinkwasserverbrauch oder die der Abwassergebührenermittlung für Schmutzwasser (nicht Regenwasser!) zugrunde gelegte Abwassermenge.

Zu Spalte 6: Hier ist die ermittelte Jahresschmutzwassermenge JSM in [m<sup>3</sup>/a] anzugeben.

Zu Spalte 7: Die Fremdwassermenge  $Q_f$  lässt sich aus der Differenz zwischen JSM und der der Kläranlage zugeführten Schmutzwassermenge  $Q_s$  ermitteln:

$$Q_f = JSM - Q_s \quad [m^3/a]$$

Zu Spalte 8: Der Fremdwasseranteil FWA wird ermittelt aus:

$$FWA = \frac{JSM - Q_s}{JSM} * 100 \quad [\%]$$

Zu Spalte 9: Die Schmutzfracht bei einem Fremdwasseranteil von 50 % entspricht der Schmutzfracht, die allein für die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes in das Gewässer eingeleitet werden darf. Diese Schmutzfracht wird auf der Grundlage der Mindestanforderung nach Anhang 1 AbwV und der Jahresabwassermenge ermittelt. Der Hintergrund ist der, dass aus der Kläranlage für die Einhaltung des § 9 Abs. 5 AbwAG jederzeit Abwasser ins Gewässer eingeleitet werden darf, das den Konzentrationswerten des Anhangs 1 AbwV entspricht.

$$\text{Schmutzfracht bei einem FWA von 50\%} = \frac{MA * (JAM - JSM + 2 * QS)}{1000} \quad [kg/a]$$

mit:	MA	Konzentrationswert nach Anhang 1 AbwV in [mg/l] (Mindestanforderung)
	JAM	Jahresabwassermenge bei dem aktuell vorliegenden Fremdwasseranteil, der größer als 50 % ist (ansonsten wäre diese Berechnung ja nicht erforderlich)
	JSM	Jahresschmutzwassermenge bei dem aktuell vorliegenden Fremdwasseranteil, der größer als 50 % ist (ansonsten wäre diese Berechnung ja nicht erforderlich)
	JAM – JSM:	Differenz, die die Regenwassermenge beschreibt, die der Kläranlage im Veranlagungsjahr zugeführt wurde.
	2 * $Q_s$	Bei einem Fremdwasseranteil von 50 % sind die Schmutzwassermenge $Q_s$ und die Fremdwassermenge $Q_f$ gleich groß. 2 * $Q_s$ beschreibt daher die JSM bei einem Fremdwasseranteil von 50 %.
	JAM – JSM + 2 * $Q_s$	der Kläranlage zugeführte Abwassermenge bei einem Fremdwasseranteil von 50 % (rechnerischer Wert)
	Faktor 1000:	Umrechnung von [mg/l] * [m <sup>3</sup> /a] in [kg/a]

Zu Spalte 10: Bei einem Fremdwasseranteil > 50 % ist die Jahresabwassermenge JAM größer als diejenige bei einem FWA von 50 %. Die Ermäßigung des Abgabesatzes darf nur dann gewährt werden, wenn keine höhere Schmutzfracht als beim Vorliegen eines FWA von 50 % eingeleitet wird. Aus der größeren Jahresabwassermenge resultiert folglich ein niedrigerer zulässiger Konzentrationswert.

Mit diesem „verringerten“ Konzentrationswert sind die Messwerte der staatlichen Überwachung (siehe Abschnitt II) zu vergleichen.

#### IV. Erläuterung anhand eines Beispiels

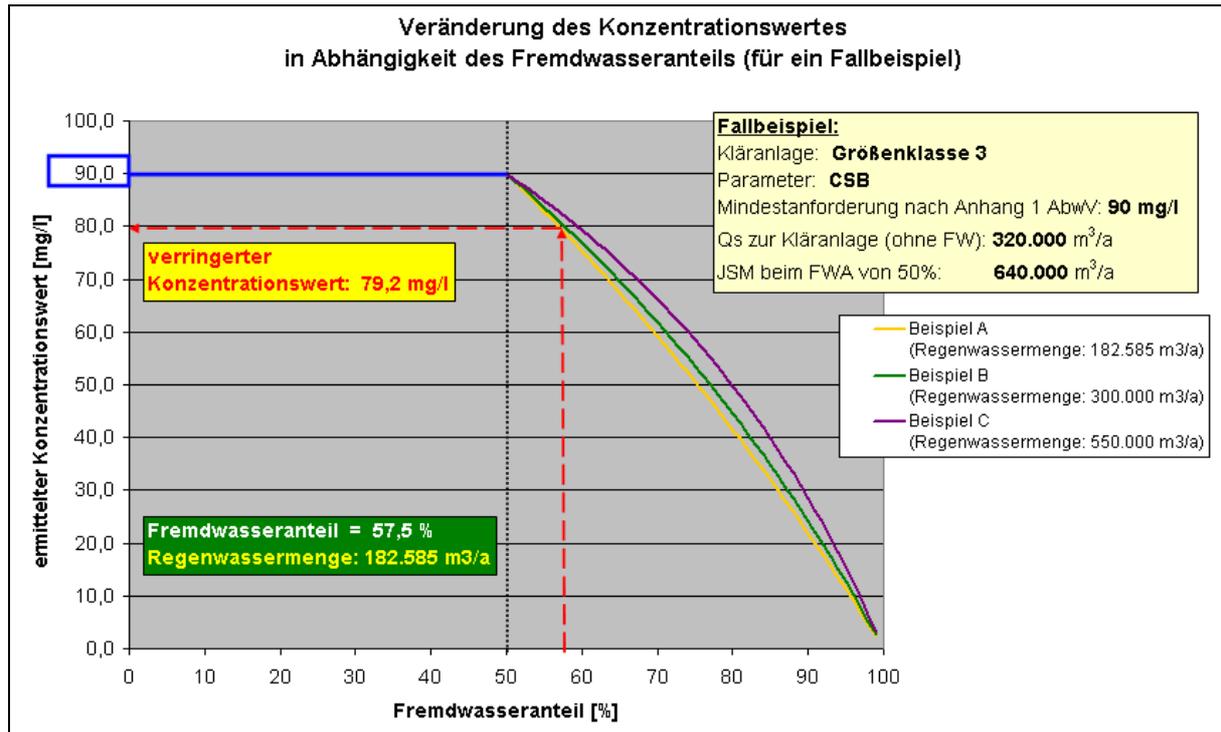
**Beispiel:** Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes

Kläranlage: Größensklasse 3  
 Parameter: CSB  
 Mindestanforderung (Anh. 1 AbwV): 90 mg/l  
 Jahresabwassermenge (JAM): 935.000 m<sup>3</sup>/a  
 der KA zugeführte Schmutzwassermenge Q<sub>s</sub>: 320.000 m<sup>3</sup>/a  
 Jahresschmutzwassermenge (JSM): 752.415 m<sup>3</sup>/a

Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes nach § 2a Abs. 2 Satz 2 HABwAG										
1	abwasser- abgabe- relevante Parameter	Größenklasse der Kläranlage	Mindest- anforderung (Anhang 1 AbwV)	Im Veranlagungsjahr insges. angefallene Abwassermenge auf der KA (Jahres- abwassermenge) [nach Anh. 3 EKVO]	der Kläranlage zugeführte Schmutz- wassermenge (ohne Fremdwasser) Q <sub>s</sub>	Jahres- schmutz- wasser- menge (JSM) Q <sub>s</sub> + Q <sub>f</sub>	Fremd- wasser- menge Q <sub>f</sub>	Fremd- wasser- anteil (Verdünnungs- anteil)	Schmutz- fracht bei einem Fremd- wasser- anteil von 50 %	Verringerter Konzentrations- wert nach § 2a Abs. 2 HABwAG
			[mg/l]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[m <sup>3</sup> /a]	[%]	[kg/a]	[mg/l]
2	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
3	Berechnungsformeln			erf. Eingabe	erf. Eingabe	erf. Eingabe	[6]-[5]	$\frac{[6]-[5]}{[6]} \cdot 100$	$\frac{[3] \cdot ([4]-[6]) + 2 \cdot [5]}{1000}$	$\frac{[9] \cdot 1000}{[4]}$
4	CSB	1	150							
5		2	110							
6		3	90	935.000	320.000	752.415	432.415	57,5	74.032,7	79,2
7		4	90	Eingaben			Automatisierte Ermittlung			
8		5	75	Eingaben			Automatisierte Ermittlung			

**Ergebnis:** Die Messwerte der im Rahmen der staatlichen Überwachung entnommenen Abwasserproben sind für die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes nicht anhand des Konzentrationswertes von 90 mg/l (Mindestanforderung nach Anhang 1 AbwV), sondern von **79,2 mg/l** nach der 4-aus-5-Regel gemäß § 6 Abs. 1 AbwV zu beurteilen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Veränderung des Konzentrationswertes in Abhängigkeit des festgestellten Fremdwasseranteils **exemplarisch** dargestellt. In den drei Beispielen wurde die Regenwassermenge, die der Kläranlage im Veranlagungsjahr zugeführt wurde, und damit auch die Jahresabwassermenge variiert.



Diese Graphik gilt ausschließlich für das o. g. konkrete Beispiel. Eine Übertragung der Kurven und Zahlenwerte auf andere Fallkonstellationen ist nicht zulässig.